

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der Grundsatzbeschluss für Bebauungsplanungen vom 09.10.2012 wird aufgehoben. Auf eine einheitliche Festlegung von Grundstücksgrößen und Wohneinheiten wird verzichtet.

Bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen wird im Einzelfall, sofern erforderlich über eine festzulegende Grundstücksgröße und Wohneinheiten beraten. Bei Bebauungsplänen zur Nachverdichtung wird im Grundsatz keine Grundstücksgröße vorgeschrieben.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die städtebauliche Eigenart des Planungsgebietes in die städtebauliche Überlegung mit einzubeziehen. Dies umfasst insbesondere die Festsetzungen zur Bebaubarkeit der einzelnen Grundstücke im Plangebiet.